

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:  
„Tageblatt“, Riesa.

**Amtsblatt**

Verlagspreis  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 187.

Dienstag, 13. August 1901, Abends.

54. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 85 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Kaugelbrennmaschine für die Nummer des Kaugelbrenntages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kasanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die in Gemäßheit von § 9 Absatz 1 Ziffer 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 — Reichsgesetzblatt Seite 361 Pfg. — nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Hauptmarktes Großenhain im Monat Juli dieses Jahres festgesetzt und um 5 vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierweihen innerhalb der Amtshauptmannschaft Großenhain im Monate August dieses Jahres an Militär-Pferde zur Verabreichung gelangende Marschfournée beträgt

8 M. 40 Pfg. für 50 Kilo Hafer,  
3 „ 78 „ „ 50 „ Gerst.,  
3 „ 80,75 „ „ 50 „ Stroh.

Großenhain, am 12. August 1901.

Königliche Amtshauptmannschaft.

D. 894.

J. B. Schmidt.

Ri.

Donnerstag, den 15. August 1901,

Vorm. 10 Uhr.

kommen im Auktionslot hier mehrere Schänke, Tische, Stühle, 1 Regulator, 1 Kommode, 1 Schreibsch. 1 Fahrrad und 2 große Regale gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, den 8. August 1901.

Der Ger.-Vollz. des Kgl. Amtsger.

## Oertliches und Sächsisches.

Riesa, 13. August 1901.

Es ist schon öfters beobachtet worden, daß es manche Geschirrführer in der Nähe der Eisenbahn, bei Schienenübergängen u. a. an der gerade dort sehr notwendigen Aufmerksamkeit und Vorsicht fehlen lassen. Es sei deshalb den mit der Leitung von Fuhrwerken betrauten Personen die im amtlichen Theil der heutigen Nr. befindliche diesbezügliche Bekanntmachung zur besonderen Beachtung empfohlen.

Bisher waren die Amtshauptmannschaften ermächtigt, den Ermittlern von Baumfrevlern an den staatlichen Straßen eine Befolgung bis zu 30 M. zu gewähren. Nach einer neueren Anordnung ist diese Befugnis erweitert worden. Diese Befolgung kann jetzt auch für die Ermittlung der Urheber erheblicher Beschädigungen und Herabsetzungen von Straßenzubehör zugesichert werden.

Am Sonnabend kam der „Fall Lungwitz“ erneut vor dem Kriegsgericht der 1. Division Nr. 23 zur Verhandlung, nachdem am 9. Juli das Oberkriegsgericht auf die Verurteilung des Geschädigten, Pelzen Friedrich August, dem die den angeklagten Unteroffizieren auferlegten Strafen zu niedrig waren, das Urteil aufgehoben und wegen prozessualer Verstöße in dem ersten Termin zur nochmaligen Verhandlung an die Vorinstanz zurückverwiesen hatte. Die damals ausgeworfenen Strafen waren folgende: Unteroffizier Hertel, der am meisten theilhaftig, Urheber und Anführer, wurde zu vier Monaten Gefängnis, die Unteroffiziere Schubert, Wöschel und Rothe zu je drei Wochen mittleren Arrests, Bizefeldweibel Schaller zu zehn Tagen gelinden Arrests, Unteroffizier Wöschel zu neun und Sergeant Wöschel zu fünf Tagen mittleren Arrests verurtheilt, während die mitangeklagten Mannschaften, die auf Geheiß Hertels Lungwitz durchgehauen haben, mit je fünf resp. drei Tagen Gefängnis davonkamen. Geladen waren insgesammt 24 Zeugen. Zunächst betrat Hertel und Wöschel die Anklagebank. Das Gericht nahm diesmal nicht eine fortgesetzte Verhandlung an, sondern erkannte gegen Hertel wegen Anstiftung Untergebener zur Mißhandlung in drei Fällen, Mißhandlung außerhalb des Dienstes in 61 und im Dienste in 20 Fällen, sowie vorchriftswidriger Behandlung eines Untergebenen und vorchriftlicher Körperverletzung in mehreren Fällen auf insgesammt fünf Monate Gefängnis, von denen aber ein Monat durch die erlittene Untersuchungshaft als verbüßt gilt. Wöschel wurde wegen Mißhandlung und vorchriftswidriger Behandlung eines Untergebenen, ebenfalls in einer größeren Anzahl von Fällen, zu drei Wochen mittleren Arrests verurtheilt. Sodann wurde gegen Bizefeldweibel Schaller und Unteroffizier Rothe verhandelt. Sie sind ebenfalls der Mißhandlung resp. vorchriftswidrigen Behandlung des Lungwitz und einiger anderer Soldaten beschuldigt. Schaller wurde zu 8 Tagen gelinden, Rothe zu 3 Wochen mittleren Arrests verurtheilt. Ferner erlitten noch Unteroffizier Schubert 2 Monate Gefängnis, Unteroffizier Wöschel 3 Tage und Sergeant Wöschel 5 Tage mittleren Arrests. Der Prozeß hatte 10 volle Stunden gedauert.

Zu der am Schlusse des Sommerhalbjahres in Leipzig abgehaltenen theologischen Kandidatenprüfung hatten sich 31 Theilnehmer gemeldet, von denen zwei freiwillig zurücktraten, einer zurückgewiesen wurde und zwei nicht be-

standen. Den verbleibenden 26 Theilnehmern, darunter drei Nichtschöhen, konnte als Censur einmal I, einmal II, sechs mal II, sieben mal IIIa, acht mal III, dreimal IV ertheilt werden. Im vorigen Jahre bestanden 29 Kandidaten, im Winter 1901 35 Kandidaten.

Nach einer von dem Leipziger Thierzuchtverein veranstalteten Umfrage findet der sogenannte Schußapparat, welcher das fast schmerzlose Töden des Schachtviehes ermöglicht, in Deutschland nur in 14 Schlachthäusern allgemeine Verwendung beim Grokvieh, in 6 Häusern werden nur schweres Grokvieh, Bullen und Pferde mit dem Schußapparat getödtet. Eine allgemeine Anwendung bei Kleinvieh findet überhaupt nicht statt, nur aus 6 Schlachthäusern wird berichtet, daß zeitweilig schwere Säuen und Ebern mit dem Schußapparat getödtet werden. Meist wird das Kleinvieh vor dem Abhauen durch Schlag betäubt, vielfach durch ungerübte Hand, so daß man z. B. ungenügend betäubte und mangelhaft geschnittene Schweine im Brühkopf noch zuden sehen kann. Wegen des Schußapparats wird von den Fleischern u. A. geltend gemacht, Kleinvieh sei zu beweglich und zu unruhig, es lasse sich schwer festlegen, die Durchschlagkraft der Kugel sei zu groß, sie durchbohre die Fleischtheile und könne beim Verlassen derselben noch Unheil anrichten, die Vorbereitungen für das Schichten des Kleinviehes seien, namentlich bei Schweinen, thierquälerisch. Die Handhabung des Apparates sei umständlich und unpraktisch, die Schädelbildung des Schafes bleibe der Anwendung desselben Schwierigkeiten, das Fleisch geschossener Thiere bleibe nicht genügend aus u. v. Durch Ausschlag eines Presses, der nach den „L. N. N.“ 12 000 M. beträgt, soll nun versucht werden, die vorhandenen Schußapparate derart zu vervollkommen, daß ihre allgemeine Anwendung auch für Kleinvieh bei den Fleischern nicht mehr auf Widerstand stößt. Die Prüfungskommission wird gebildet aus je 2 Schlachthausdirektoren, Thierärzten und Fleischermestern, sowie aus drei Personen, die aus dem Gebiete des Thierzuchtwesens erfahren sein müssen. Die Namen der Kommissionsmitglieder werden im „Deutschen Thierfreund“, Leipzig, veröffentlicht. Anmeldungen zur Konturrenz haben bis zum 31. Dezember 1901 zu erfolgen.

Die sächsischen Herren-Reiter hatten in dieser Saison folgende Erfolge: Rittmeister von Eynard brachte es auf 41 760 M. und 15 Ehrenpreise, er stieg vierunddreißigmal in den Sattel, gewann 16 Rennen und 7 zweite Plätze. Leutnant Freiherr von Reimons gewann 6650 M., 1 Ehrenpreis, 24 Ritte, 3 Siege, 4 zweite Plätze, Leutnant van der Decken 4270 M., Leutnant Siefert 3885 M., Herr W. Lücke 3800 M., H. Lücke 3605 M., Leutnant v. Wolff, 12. Art., 2860 M., Leutnant Panje 2350 M., Rittmeister van der Decken 1005 M.

Es dürfte als ein besonderes Zeichen der jetzigen schlechten Zeitverhältnisse gelten, daß die sonst weit über ihren Werth bezahlten Jagdpachtungen in letzter Zeit, wie man aus Dresden schreibt, nicht nur die Hälfte und noch weniger an Pacht erzielen, sondern daß abträglichend viel Jagden überhaupt abgegeben und angeboten werden, so daß in nicht zu fernem Zeit auch mit dem Wild im Preise ein Wandel eintreten wird.

In einem zu Paris in deutscher Sprache gedruckten und in Deutschland in zahlreichen Exemplaren verbreiteten Flugblatt werden Landwirthe zur Auswanderung nach Chile

Die mit der Leitung von Fuhrwerken betrauten Personen lassen es häufig an der in der Nähe von Eisenbahnen besonders notwendigen Vorsicht fehlen. Es wird deshalb darauf hingewiesen, daß Geschirrführer für in der Nähe von Eisenbahnen, namentlich Schienenübergängen, begangene Zuwiderhandlungen — abgesehen von etwaiger strafrechtlicher Verantwortlichkeit wegen Gefährdung eines Eisenbahntransportes, sowie abgesehen von der Verbindlichkeit zum Entschädigen aller infolge von Verletzung von Personen oder Beschädigung von Thieren und Sachen entstehenden Schäden — auch strengste polizeiliche Bestrafung, in der Regel mit Haft, zu gewärtigen haben.

Riesa, am 12. August 1901.

Der Rath der Stadt Riesa.

Dr. Dehne.

Sdr.

## Freibank Riesa.

Morgen Mittwoch, den 14. August d. J., von Vormittag 8 Uhr ab, gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof das Fleisch eines Schweines in gelochtem Zustande zum Preise von 35 Pfg. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, den 13. August 1901.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.

Meißner, Sanitätsinspektor.

aufgefordert. Die in dem Flugblatte angegebenen Bedingungen für die Niederlassung in Chile sind so ungünstig, daß vor einer Auswanderung dringend gewarnt werden muß. Es genügt auf folgende Bedingungen hinzuweisen: Der Kolonist erhält das ihm zugewiesene Land zunächst auf 5 Jahre lediglich zur Bewirtschaftung überwiegen, ohne Eigenthum daran zu erwerben. Während dieser Zeit darf er sich von keinem Grundstück nur mit Erlaubnis des Kolonialdirektors auf längere Zeit entfernen. Er muß während der ersten 3 Jahre mindestens 750 M. für Bauten und Verbesserungen aufwenden und im Uebrigen die von der Regierung zum Besten der Ordnung in den Kolonien erlassenen Verfügungen genau beobachten. Die Nichterfüllung einer der bezeichneten oder der weiteren hier nicht besonders aufgeführten Bedingungen berechtigt die Regierung, das Grundstück wieder in Besitz zu nehmen, ohne daß der Kolonist das Recht hat, Schadenersatz für die von ihm bewirkten Verbesserungen zu verlangen. Erst bei Erfüllung aller Bedingungen erhält der Kolonist das Grundstück nach Ablauf von 5 Jahren zu Eigenthum. Als Agenturen werden für Deutschland die Firmen Rommel & Co. in Basel, Centralbahnpoly 12 und L'Agence Générale de Colonisation du Chili in Paris 2 Square La Bruyère genannt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch ein gewisser Colson dem gegenwärtigen Unternehmen nahe steht. (Wiederholt.)

Die Wespenplage ist in diesem Jahre besonders groß. Ueberall werden die Wespen jetzt lästig, ob man in einem Restaurant im Freien sitzt oder sich zu Hause in seiner Wohnung befindet. Am meisten Schaden richten die Wespen infolge ihrer Geschäftigkeit an Obst und Wein an. Für viele ist daher die Frage sehr wichtig: „Wie kann man die Wespenplage los werden?“ Das einzig wirksame Mittel hierfür ist das Wegfangen der Wespen. Man nehme, um seine Früchte zu schützen, alte Champagnerflaschen, die überall billig zu haben sind, thue in diese 4 große Eßlöffel gewöhnlichen Syrup hinein und fülle dann die Flaschen reichlich halb voll warmes Wasser. Jetzt kommt ein Kork darauf und die Flasche wird so lange geschüttelt, bis der Syrup sich mit dem Wasser vollständig vermischt resp. aufgelöst hat. Ist dies geschehen, nimmt man den Kork ab, bindet am Halse der Flasche einen Bindfaden und hängt diese Flasche in die Spaltreie und Obstbäume so hoch wie man eben reichen kann. Je mehr Flaschen aufgehängt werden, desto sicherer ist der Erfolg. Es genügt aber für jeden Baum eine Flasche schon. Nach 2 Tagen wird man sehen, daß dort, wo viele Wespen sind, diese todt in der Flasche in dem Syrupwasser sind. Durch die Wahrung des Zuckergehaltes im Syrupwasser wird die Wespe angelockt, den Geruch scheint die Wespe zu lieben, ist aber unrettbar verloren, sobald sie in den Flaschenhals kommt. Die Wase, die durch die Wahrung entführt, betäubt die Wespe und sie liegt todt in der Flasche. Nach 2 Tagen nimmt man die Flaschen ab, gießt den Inhalt durch ein Sieb in einen Topf oder Eimer und benützt das Wasser, nachdem man die todtten Wespen entfernt hat, mit einem Zusatz von 2 Eßlöffeln Syrup auf die Flasche gerechnet, wieder auf dieselbe Weise, um nach weiteren 2 Tagen dasselbe zu wiederholen. So kann man, wenn man damit einige Zeit fortführt, seine Obstbäume und Spaltreie fast frei von Wespenfraß machen und ein ganzes Wespenneft austrotten. Sind aber die Wespen jetzt weggefangen, so ist auch die Brut in Nester verloren, weil dieser von den alten Wespen keine Nahrung zugeführt werden kann.